

## **Zusätze, Ergänzungen und besondere Bestimmungen**

### **Grundstudium**

1. Sprachpraktische Übungen: Studienanfänger werden entsprechend ihren Vorkenntnissen in das sprachpraktische Kurssystem eingestuft. Beachten Sie bitte die Hinweise des Sprachenzentrums.

2. Wenn keine Grundkenntnisse vorhanden sind, können diese im Grundkurs I erworben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Kurs nicht in jedem Semester angeboten werden kann. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig.

Für Studierende des Italienischen, die keine oder geringe Vorkenntnisse haben, gilt folgendes:

a) Die praktische Spracherlernung wird zwangsläufig stärker im Vordergrund stehen müssen als bei Studierenden des Französischen. Nutzen Sie die Möglichkeit, in der vorlesungsfreien Zeit in Intensivkursen Ihre Sprachkenntnisse zu verbessern.

b) Ein Auslandsaufenthalt in einem italienischsprachigen Land (Teilnahme an einem Ferienkurs, als FremdsprachenassistentIn, als StipendiatIn an einer Universität) ist dringend anzuraten.

3. Es wird empfohlen, den Phonetikkurs spätestens im dritten Semester abzulegen.

4. Es werden nicht alle in der Studienordnung unter § 76 A. Grundstudium (5) b) aufgeführten Lehrveranstaltungen in jedem Semester angeboten.

5. Im Dreifächer-Magisterstudiengang besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Zwischenprüfung in den beiden Nebenfächern abzulegen. In diesem Fall müssen auch im Hauptfach die in der Studienordnung aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung erfüllt sein.

6. Anders als in der Studienordnung angegeben, sind die Lateinkenntnisse bis zur Meldung zur Magisterprüfung (nicht bis zur Meldung zur Zwischenprüfung) nachzuweisen.

### **Hauptstudium**

1. Die Studienordnung sieht sowohl im Zweifächer- wie auch im Dreifächer-Magister für die Hauptfächer/das Hauptfach den Besuch von zwei Hauptseminaren vor.

Beide Hauptseminare sollten dem Bereich des gewählten Schwerpunktes entstammen.

2. In einer Seminarkonferenz wurde im WS 2004/05 beschlossen, dass die wissenschaftliche Beschäftigung mit einer zweiten romanischen Sprache oder einer älteren Sprachstufe der gewählten romanischen Sprache nicht mehr als Voraussetzung für die Magisterprüfung nachzuweisen ist. Die "Ergänzung der Richtlinien ..." vom Juli 1990 und Januar 1998 entfällt daher.

Auch wenn der formale Nachweis einer Beschäftigung mit einer weiteren romanischen Sprache und/oder einer älteren Sprachstufe der studierten Sprache nicht mehr zu führen ist, wird allen Studierenden zur Erweiterung des Horizonts dringend der Besuch von entsprechenden Lehrveranstaltungen empfohlen.

3. Es werden nicht alle in der Studienordnung unter § 76 B. Hauptstudium (4) b) aufgeführten Lehrveranstaltungen in jedem Semester angeboten.